

W. G. RUNCIMAN/AMARTYA K. SEN

Spiele, Gerechtigkeit und der allgemeine Wille^{*}

In diesem Beitrag wird argumentiert, daß den Begriffen „Gemeinwille“ und „Gemeinwohl“ in der Theorie nicht-kooperativer Spiele ein zweckmäßiger Sinn verliehen werden kann. Daraus lassen sich dann einige Schlußfolgerungen für den Begriff der sozialen Gerechtigkeit ziehen.

I. Zunächst wollen wir das nicht-kooperative Nicht-Nullsummen-Spiel mit zwei Parteien betrachten, das allgemein als „Gefangenendilemma“ bekannt geworden ist.¹ Zwei Personen werden verdächtigt, gemeinsam ein schweres Verbrechen begangen zu haben, aber die Beweise reichen nicht aus, um ihnen den Prozeß zu machen. Der Staatsanwalt teilt den Gefangenen mit, daß er sie getrennt verhören und ihnen Gelegenheit zu einem Geständnis geben möchte, zu dem sie selbstverständlich nicht gezwungen werden kön-

^{*} Nachdruck des Originalbeitrages *Games, Justice and the General Will*, in: *Mind* 74 (1965), S. 554-562, übersetzt von Waltraud Schelkle. Der Beitrag von Runciman und Sen gibt eine noch immer gültige Einführung in den Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion über die Bedeutung von Gemeinsinn (Runciman und Sen sprechen vom „Gemeinwillen“, vgl. hierzu die Einleitung in diesem Band). Als solcher ist der Begriff in der ökonomischen Fachliteratur zwar ungebräuchlich, aber, wie Runciman und Sen zeigen, häufig gemeint, wenn von „kollektiver Rationalität“ oder „Pareto-Optimalität“ die Rede ist. Dieses ökonomische Standardkriterium für rechtfertigbare Umverteilungen wird in diesem Beitrag in Beziehung zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit im Sinne von John Rawls gesetzt, noch bevor dieser 1971 seine *Theory of Justice* veröffentlichte und in der Wohlfahrtsökonomie eine Rolle zu spielen begann. Außerdem sprechen Runciman und Sen bereits eine Problematik an, die mit Mancur Olsons *Logic of Collective Action* (1965) zu einem prominenten Topos der politökonomischen Literatur wurde: Daß das individuell rationale Handeln vieler geradezu verhindern kann, daß ein Ergebnis im Interesse aller zustande kommt. Die Auflösung dieses Dilemmas von individueller und kollektiver Rationalität kann durch „Verfassungsgebung“ im Sinne der Festlegung von Spielregeln für das Handeln gelingen. Sie sind als Selbstbindungen der einzelnen interpretierbar und verhelfen dem Gemeinsinn – aus Eigeninteresse! – zur Geltung. Insofern zeigt der Beitrag von Runciman und Sen auch die Möglichkeit einer Theorie des *Public Choice*, die nicht von grenzenlosem Mißtrauen in die Politik getragen ist. (Anmerkung der Übersetzerin)

¹ Es wurde von A. W. Tucker erfunden und von R. Duncan Lee/H. Raiffa 1957 erstmals diskutiert.

nen. Wenn beide gestehen, werden sie beide verurteilt, aber er wird in diesem Falle eine geringere Strafe als für eine solche Tat üblich beantragen, beispielsweise sechs Jahre anstatt zehn Jahre Haft für jeden. Wenn keiner gesteht, wird der Staatsanwalt sie lediglich für das minderschwere Vergehen des unerlaubten Waffenbesitzes zu bestrafen suchen, für das es unwiderlegliche Beweise gibt und für das sie zwei Jahre Gefängnis zu erwarten haben. Wenn jedoch einer gesteht und der andere nicht, wird der Geständige in den Genuß einer Kronzeugenregelung kommen und mit einer nur einjährigen Strafe belegt, während der andere die volle Haftstrafe von zehn Jahren erhält. Aus Sicht des einzelnen Gefangenen und seines Eigeninteresses wird die Strategie des Nicht-Gestehens (der Kooperation mit dem anderen) ‚strikt dominiert‘ von der Strategie des Gestehens (der Nicht-Kooperation). D.h. unabhängig davon, was der eine Gefangene mutmaßlich tut, stellt sich der andere durch ein Geständnis besser. Nimmt ein Gefangener beispielsweise an, daß der andere gestehen wird, dann wird er durch sein eigenes Geständnis lediglich sechs Jahre Haft erhalten anstatt der zehn Jahre, wenn er nicht gesteht. Nimmt er andererseits an, daß der andere nicht gestehen wird, dann erhält er nur ein Jahr Gefängnisstrafe, während er zwei Jahre erhielte, wenn er gleichfalls nicht gesteht. Ganz egal also, welche Erwartungen der betreffende Gefangene bezüglich des Verhaltens des anderen hat, es ist immer in seinem Eigeninteresse, ein Geständnis abzugeben. Dasselbe gilt natürlich für den anderen Gefangenen. Deshalb werden unter der Annahme egoistischen Verhaltens beide gestehen und jeweils sechs Jahre Haft erhalten, obwohl jeder nur zwei Jahre erhielte, hätten beide nicht gestanden. Was somit von einem individualistischen Standpunkt aus rational erscheinen mag, nämlich auf die Handlungen des anderen zu reflektieren, ergibt ein im Vergleich dazu schlechteres Resultat für beide zusammen.

Um die Situation für spätere Bezugnahmen noch einmal festzuhalten, fassen wir die Folgen der alternativen Strategien für die beiden Gefangenen in der folgenden Auszahlungsmatrix zusammen. Die Zeilen repräsentieren die Handlungsstrategien des ersten Gefangenen, die Spalten diejenigen des zweiten Gefangenen. Wir können das Gesamtergebnis dem Eintrag entnehmen, der zu der entsprechen Zeile und der entsprechenden Spalte gehört. Die erste Zahl jeden Paares in Klammern bezeichnet die Folgen für den ersten Gefangenen und die zweite Zahl diejenigen für den zweiten Gefangenen, so daß beispielsweise (10, 1) zehn Jahre Haft für den ersten und ein Jahr für den zweiten bedeutet.

		Gefangener 2	
		<i>Nicht gestehen</i>	<i>Gestehen</i>
Gefangener 1	<i>Nicht gestehen</i>	(2, 2)	(10, 1)
	<i>Gestehen</i>	(1, 10)	(6, 6)

Offensichtlich ist für den ersten Gefangenen die zweite Zeile besser als die erste, unabhängig davon, in welcher Spalte er sich befindet, und für den zweiten Gefangenen ist die zweite Spalte besser als die erste, unabhängig davon, in welcher Zeile er sich befindet. Der Verfolg ihres Eigeninteresses wird ihnen also die Auszahlung (6, 6) bescheren, weil beide gestehen werden, während sie sich beide besser gestellt hätten mit (2, 2), der Auszahlung, wenn keiner gesteht.²

Es ist wichtig zu erkennen, daß sich das Ergebnis selbst dann nicht änderte, wenn den Gefangenen erlaubt wäre, miteinander zu sprechen und sich abzustimmen. Da sie ihr Geständnis getrennt voneinander ablegen und beide Gefangenen nur ihr Eigeninteresse verfolgen, hat jeder einen Anreiz, das möglicherweise gegebene Versprechen, kein Geständnis abzulegen, zu brechen; und dieser Anreiz besteht wiederum ganz unabhängig davon, was jeder in Bezug auf die Frage annimmt, ob der andere das Versprechen hält oder nicht.

Der Widerspruch zwischen dem, was individuell besser erscheint und was kollektiv das beste Ergebnis wäre, enthält unseres Erachtens die Quintessenz von Rousseaus Unterscheidung zwischen dem „Willen aller“ (*volonté de tous*) und dem „Gemeinwillen“ (*volonté générale*). Der „Gemeinwille“ jedes Gefangenen, so könnte man sagen, rät ihm, kein Geständnis abzulegen, aber der „partikulare Wille“ eines jeden bewegt ihn dazu, zu gestehen. Es bedarf eines durchzusetzenden Vertrages zwischen beiden, da eine erfolgreiche Absprache nicht zustandekommt und der Verfolg des Eigeninteresses zu einer Situation führt, die für beide schlechter ist. Beide müßten deshalb sofort bereit sein, einen Dritten zu beauftragen, der dafür sorgt, daß keiner von ihnen gesteht. Gibt es jedoch keine Sanktionen (oder man könnte sogar sagen, keinen Souverän), dann ist jeder Gefangene infolge seines rationalen Eigeninteresses versucht, den Vertrag zu brechen, der zum beiderseitigen Nutzen ist.

Das verleiht der Rousseauschen Vorstellung, die Mitglieder eines Gemeinwesens seien „zur Freiheit genötigt“, einen unmittelbar einsichtigen Sinn, und deshalb behaupten wir, daß es dem entspricht, was Rousseau in seinem *Contrat social* über den Gemeinwillen sagt. Wir haben nicht vor, den Interpretationen, ob Rousseaus Konzeption totalitär oder liberal sei, unsererseits eine weitere hinzuzufügen; aber es scheint uns durchaus wert darzulegen, wie dem Rousseauschen Begriff durch Rekurs auf das Modell des Gefangenendilemmas eine sinnvolle Bedeutung gegeben werden kann. Der Gemeinwille beabsichtigt, so Rousseau³, die Wohlfahrt aller, das Gemeinwohl, zu realisieren: der Gemeinwille „neigt immer zum Vorteil der Öffentlichkeit“. Was den Gemeinwillen allgemein macht, ist nicht die Zahl der davon betroffenen Bürger, sondern das darin verfolgte „Gesamtinteresse, das sie alle verbindet“. Der Gemeinwille und der

² Wiederholungen dieses Spieles über die Zeit können unter bestimmten Bedingungen die Lösung zum beiderseitigen Vorteil hervorbringen, aber das ist nicht in jedem Fall gewährleistet; vgl. Luce/Raiffa 1957, S. 97-102. Außerdem sind identische Wiederholungen in sozialen Spielen in aller Regel nicht möglich, worauf wir im Laufe dieses Beitrages noch zurückkommen. Genauer gesagt, gerade im Falle des „Gefangenendilemmas“ sind reine Wiederholungen schwierig und zahlreiche Wiederholungen unwahrscheinlich.

³ Die Zitate sind der von Barker herausgegebenen Übersetzung Rousseau 1947 entnommen [übersetzt nach der Vorlage von Runciman/Sen, W. S.].

Wille aller können auseinanderklaffen, weil das persönliche Interesse des einzelnen ihm „eine Handlungsweise aufzwingen mag, die derjenigen im Interesse aller völlig entgegensteht“. Der Gemeinwille, selbst nicht änderbar, kann freilich den Übergriffen durch die Einzelwillen erliegen, sobald „jeder, seine Interessen von denen aller anderen unterscheidend, einsehen muß, daß solche Unterscheidung nicht vollständig möglich ist, aber seinen eigenen Beitrag zum allgemeinen Schaden als vernachlässigbar ansieht im Vergleich zu dem von ihm angestrebten und ausschließlich ihm zufallenden Gewinn“ – eine Beschreibung, die genau auf den Fall des Gefangenen paßt, der seinen Vorteil sucht, indem er das Versprechen bricht. Der Gemeinwille ist nicht nur dem Ursprung nach allgemein, sondern auch in seinen Inhalten, er ist „anwendbar auf alle und wird ausgeübt von allen“. Er neigt immer zu Gleichheit; und da alle Bürger dank des Sozialvertrages gleich sind, „hat keiner das Recht, von einem anderen zu verlangen, etwas zu tun, das er selbst nicht tun würde“. Und schließlich ist es der Gesetzgeber, der das Volk von seinem wahren Interesse überzeugen muß: der Durchschnittsbürger „hat Schwierigkeiten, die Vorteile zu sehen, die sich ihm aus den endlosen Einschränkungen ergeben sollen, die ihm gute Gesetze auferlegen“. Der gute Gesetzgeber ist deshalb derjenige Gesetzgeber, der diejenigen anleitet, für die „bereits der bloße Gebrauch der sterblichen Vernunft ein immerwährender Stolperstein wäre“ (oder, mit anderen Worten, diejenigen anleitet, die zwar gemäß ihrem rationalen Eigeninteresse, aber zu Lasten ihres wirklichen Vorteils handeln).

Diese Bemerkungen Rousseaus machen es unserer Ansicht nach möglich, den Begriff des Gemeinwillen im Rahmen des Modells des Gefangenendilemmas zu deuten. Diese Deutung ist jedoch zu unterscheiden von derjenigen Arrows in seinem Buch *Social Choice and Individual Values*. Arrow zufolge könnte man „die idealistische Lehre dahingehend zusammenfassen, daß jedes Individuum zwei normative Orientierungen aufweist, eine, der es in seinem Alltagshandeln folgt, und eine andere, die unter bestimmten idealen Bedingungen zum Tragen käme und in gewissem Sinne wahrhaftiger als die erste Orientierung ist.“ Unsere Deutung verlangt demgegenüber nicht, jeder Person mehr als ein Muster normativer Orientierungen zuzuschreiben. Unserer Ansicht nach hat jede Person (wie bei Rousseau) eine einzige und kohärente Zielsetzung. Der Widerspruch zwischen dem Willen aller und dem Gemeinwillen entsteht nicht daraus, daß das Individuum dazu bewegt werden müßte, seine normative Orientierung zu ändern, sondern daraus, daß sich das Ergebnis der individuellen Strategien unterscheidet von demjenigen, das die Durchsetzung eines Vertrages in diesem nicht-kooperativen Nicht-Nullsummen-Spiel erzielte.

Wir gehen außerdem davon aus, daß dem Gemeinwohl-Begriff eine inhaltliche Bedeutung gegeben werden kann (wiederum wie bei Rousseau). Das soll nicht heißen, der Gemeinwille schreibe einer bestimmten Person ganz bestimmte Handlungsmuster vor. Daß dem nicht so ist, macht Rousseau an verschiedenen Stellen klar. Er beinhaltet jedoch mehr als die Bedeutung, die dem Gemeinwohl beigelegt werden darf, zu beschränken, wie Benn und Peters behaupten, etwa dahingehend, daß alle Ansprüche unparteiisch berücksichtigt werden müßten, bevor ein Gesetz verabschiedet wird.⁴ Die Bedeutung des Gemeinwohls muß vielmehr dahingehend begrenzt werden, daß der

⁴ Vgl. Benn/Peters 1959, S. 327.

Begriff seinen Sinn verliert, wenn es einen Konflikt „realer“ Interessen selbst im Rousseauschen Sinne gibt. Das soll heißen, daß das Gemeinwohl inhaltlich den Willen des Gemeinwillens verkörpert: aber der Gemeinwille will nicht, daß eine Person im Hinblick auf die eigene Präferenzordnung langfristig auf der Verliererseite stehe, auch wenn er von ihr selbstverständlich verlangt, vom Verfolg eines individuellen Vorteils abzusehen, sofern sie sich ohne Durchsetzung der Vertragstreue letztendlich schlechter stellen würde. Man könnte auch sagen, der Gemeinwille erfülle immer das Pareto-Kriterium, obwohl damit nicht zugleich behauptet werden soll, Pareto-Optimalität sei ein hinreichendes Kriterium für soziale Gerechtigkeit.⁵ Ob und inwiefern es zweckmäßig ist zu sagen, der Gemeinwille wolle Gerechtigkeit, sind Fragen, denen wir im zweiten Abschnitt nachgehen.

Es gibt jedoch eine Schwierigkeit, die selbst bei Erfüllung des Kriteriums der Pareto-Optimalität auftreten kann. Denn selbst wenn man sich eine Reihe sozialer Arrangements vorstellen kann, die für alle Individuen vorteilhaft wären, so kann es daraus dennoch eine Auswahl geben, die eine Gruppe bevorzugen würde, während eine andere Auswahl für eine andere Gruppe vorteilhafter wäre. Betrachten wir beispielsweise ein Land, in dem ein Teil der Einwohner Autos besitzt, deren Steuer links angebracht ist, während der andere Teil Autos mit dem Steuer rechts besitzt, so daß erstere eine Rechtsverkehrsregelung vorzögen, letztere dagegen eine Linksverkehrsregelung. Welche Regelung soll der Gemeinwille vorschreiben? Beide Gruppen von Einwohnern werden irgendeine der beiden Regelungen einem Zustand ohne Regelung vorziehen, aber zugleich wird eine Gruppe die eine Regelung präferieren und die andere Gruppe die gegenteilige. Wir stehen hier vor dem Problem, eine kooperative Lösung zu einem Nicht-Nullsummen-Spiel bestimmen zu sollen, aber es scheint kein Kriterium zu geben, das uns sagen könnte, welche Lösung dem Gemeinwillen (oder wir könnten auch sagen, der Gerechtigkeit) besser Ausdruck verleihen würde. Die Anrufung des Gemeinwillens liefert, mit anderen Worten, nur eine schwache, keine starke Ordnung aggregierter Präferenzen.

Daher besteht das Problem in solchen Fällen darin, im Vorfeld Regeln für ein faires Spiel festzulegen, mit Hilfe derer kooperative Lösungen zu einem nicht-kooperativen Nicht-Nullsummen-Spiel bestimmt werden können. Im angegebenen Beispiel könnte sich der Gemeinwille auf das Mehrheitsprinzip berufen oder im Falle eines Patts die Entscheidung durch Münzwurf herbeizuführen suchen. Man darf allen Beteiligten unterstellen, daß sie solchen allgemeinen Verfahren zur Verhinderung von Entscheidungsblockaden zustimmen könnten, und dies einer Situation vorzögen, in der jeder eine atomistisch-rationale Strategie verfolgte. Ein auf dieser Grundlage implementiertes Gesetz entspräche dem Gemeinwillen. In einem solchen Fall kann man nicht nur sagen, der Gemeinwille verfolge das allgemeine Interesse (weil man zeigen kann, daß irgendeine der alternativen Regeln zu implementieren vorteilhaft ist gegenüber der Abwesenheit jeglicher verbindlicher Regelung), sondern auch, daß der Gemeinwille eine gerechte Lösung bei konfligierenden Interessen anstrebe. Diese Formulierung wirft jedoch

⁵ Anm. d. Übers.: Pareto-optimal ist eine Situation, in der, beispielsweise durch eine Umverteilung von Einkommen, niemand mehr besser gestellt werden könnte ohne mindestens eine Person schlechter zu stellen, W. S.

unmittelbar die Frage nach dem Verhältnis von Gemeinwille und Gerechtigkeit auf, auch die Frage, inwiefern der Begriff des Gemeinwillens nur eine begrenzte Reichweite hat, sobald man ihn auf Probleme anwendet, die sich traditionellerweise im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit stellen. Diesen Fragen wenden wir uns im nächsten Abschnitt zu.

II. Als Ausgangspunkt für diese Untersuchung bietet sich das von John Rawls entwickelte Vertragsmodell der Gerechtigkeit als Fairneß an.⁶ Es ist der Begriff des Vertrages, der in Rawls' Modell, ebenso wie in demjenigen Rousseaus, die Verbindung zwischen dem Begriff des Gemeinwillens und dem der Gerechtigkeit herstellen muß. Denn nur dank eines Vertrages können alle Personen als gleichermaßen dem Gemeinwillen verpflichtet gedacht werden, und nur unter Bezugnahme auf einen Vertrag wird Gerechtigkeit zu einer Festlegung, derzufolge von einem Individuum verlangt werden kann, das Recht auf den ausschließlichen Verfolg atomistischer Handlungsstrategien aufzugeben. Freilich, so wie er von Rawls verwandt wird, ist der Gesellschaftsvertrag, der Gerechtigkeit, verstanden als Fairneß, beinhaltet, kein historischer Vertrag. Aber es ist insofern ein Vertrag, als alle Parteien, die eine „gerechte“ Aggregation oder Abstimmung ihrer individuellen Interessen suchen, vorgestellt werden müssen, als ob sie „vorab eine feste Selbstbindung“ eingehen würden. Diese Selbstbindung hat nicht bestimmte Handlungen zum Gegenstand, sondern Spielregeln der Beurteilung, die von „freien Bürgern ohne Befehlsgewalt übereinander“ gegenseitig anerkannt werden können, und mit Hilfe dieser Spielregeln soll der Widerstreit ihrer Ansprüche geschlichtet werden. Das bedeutet letztlich, daß jedes Gesellschaftsmitglied als Partei eines fiktiven Vertragsschlusses angesehen werden kann, demzufolge es sich mit politischen Entscheidungen in dem Maße abfinden muß, wie es erwarten kann, daß seine eigenen Ansprüche entsprechend der im voraus vereinbarten Grundsätze geachtet werden. Daß dies das Wesen der Gerechtigkeit ist und daß der Gesellschaftsvertrag (in einer modifizierten Form) das Modell dafür bereitstellt, scheint uns Rawls überzeugend dargelegt zu haben. Es bleibt noch, das Verhältnis von Gemeinwille und dieser Konzeption von Gerechtigkeit zu untersuchen.

Im Modell des Gefangenendilemmas weisen beide Gefangenen eine teilweise überlappende Präferenzordnung auf; jeder würde nämlich die Auszahlung (2, 2) der Auszahlung (6, 6) vorziehen, denn beide wünschen sich, ihre gemeinsame und gleiche Bestrafung zu minimieren. Verallgemeinert man diese Konstellation, so müssen wir deshalb sagen, daß das Modell nur auf Fälle zutrifft, in denen man sich in Bezug auf die gesellschaftlichen Zielsetzungen bis zu einem gewissen Grade einig ist.⁷ Wie wir jedoch gesehen haben, kann der Gemeinwille selbst in solchen Fällen eine für alle Parteien zustimmungsfähige Lösung finden, in denen sich die betreffenden Personen uneins in Bezug auf die Zielsetzungen in dem Sinne sind, daß sie widerstreitende Präferenzen

⁶ Vgl. Rawls 1958.

⁷ Fälle dieser Art reichen von Vorschriften, die das Wegwerfen von Müll auf der Straße verbieten, bis hin zu wichtigen Entscheidungen der nationalen Wirtschaftspolitik. Für letzteres gibt ein Beispiel Sen 1961.

hinsichtlich der kooperativen Lösungen für ein nicht-kooperatives Nicht-Nullsummen-Spiel aufweisen.

Ein wirkliches Problem entsteht in dem Fall, in dem Kooperation nicht jede der Parteien besserstellen kann. Man betrachte zum Beispiel Nullsummen-Spiele, bei denen der Vorteil der einen Seite der Nachteil der anderen ist. Nach unserem Verständnis des Gemeinwillens kann eine Person in diesem Falle nicht „zur Freiheit genötigt“ werden, es sei denn, man könnte zeigen, daß ihr langfristiges Eigeninteresse besser verwirklicht wird, wenn sie den momentanen Verlust hinnimmt. Das bedeutet, daß der Gemeinwille in der Festlegung der Regeln für ein Nullsummen-Spiel so beschrieben werden kann, daß diese Regeln eine „faire“ Aufteilung vorschreiben, so daß von diesen Regeln gesagt werden kann, sie seien im langfristigen oder „wirklichen“ Interesse aller Spieler, im Vergleich zu dem Ergebnis, das sich ohne diese Regeln einstellen würde. Ein „fairer“ Nullsummen-Spiel, das mit dem hier dargelegten Verständnis des Gemeinwillens entspricht, muß in diesem Sinne mit den Präferenzen aller Spieler übereinstimmen.

Was soll es also bedeuten, wenn man (wie Rousseau manchmal implizit) sagt, der Gemeinwille wolle soziale Gerechtigkeit? Es ist offenkundig, daß unsere Analyse, wie der Zwang zur Abstimmung oder wie „faire“ Spielregeln für ein Nullsummen-Spiel gerechtfertigt werden können, weniger Fälle abdeckt als die Anrufung der Rawls'schen Gerechtigkeit. Wenn Gerechtigkeit in Rawls' Sinne interpretiert wird – und man könnte vermutlich argumentieren, so sei Rousseaus „wahrhaftes Prinzip der Gleichheit“ zu interpretieren –, dann sind Lösungen eines Nullsummen-Spiels gerecht, wenn sie mit den Grundsätzen übereinstimmen, auf die sich die Spieler geeinigt hätten, sofern sie sich vor dem Spiel unter Bedingungen ursprünglicher Gleichheit getroffen hätten. Unsere Sichtweise des „Gemeinwillens“, die eher Rousseaus Betonung gemeinsamer Interessen als dessen Andeutung gemeinsamer Grundsätze entspricht, weist keinen Weg, Grundsätze für Fälle aufzustellen, in denen einige Spieler Verluste hinnehmen müßten – mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Zustimmung zu Regeln, die Verluste hinzunehmen verlangen, mit den langfristigen Interessen oder Präferenzen der Spieler übereinstimmen. Interesse meint hier nicht, daß die Bedingungen eines „fairer“ Vertrages ausschließlich von den Drohpotentialen der individuellen Spieler abhängen – ein Einwand, den Rawls zurecht gegen Braithwaites *Theory of Games as a Tool for the Moral Philosopher* erhoben hat. Aber es bedeutet, den Geltungsanspruch des Gemeinwillens nicht soweit auszudehnen, daß er erlaubte, Personen aufgrund irgendeines Grundsatzes „zur Freiheit zu nötigen“, hinsichtlich dessen man ihnen unterstellt, sie hätten rationalerweise bereit sein müssen, ihm im Naturzustand zuzustimmen.

Die Ausgangsschwierigkeit des Unterfangens, die Konzeption eines „Spiels fairer Auf- oder Umverteilung“ selbst mit unserem begrenzten Verständnis von Gemeinwillen vereinbar zu machen, liegt darin, daß die von der Spieltheorie formal definierten Spiele gelegentlich offenkundig unfair sind. Das ist die Schwierigkeit, die jedem Versuch innewohnt, die Spieltheorie zur Schlichtung konfligierender Ansprüche einzusetzen, ohne zusätzlich einen Begriff der Fairneß einzuführen – eine von Rawls aufgezeigte Notwendigkeit. Die Schwierigkeit wird am deutlichsten, wenn der eine Spieler in einem Spiel mit „fairer“ Umverteilung ursprünglich sehr reich und der andere sehr arm ist. Und wenn nicht bereits Einigkeit herrscht, kann man sich auch nicht darauf zurückziehen,

die Spielregeln selbst zum Teil des von den Spielern angestrebten Ergebnisses zu machen. Mit Hilfe der Rawls'schen Gerechtigkeit könnten wir die Schwierigkeit vielleicht auflösen, indem wir die Grundsätze festlegen, aufgrund derer rationale Spieler, bevor sie wissen, ob sie reich oder arm sind, einvernehmlich entscheiden könnten, wann ein „Spiel fairer Umverteilung“ in der Tat angebracht sei. Aber das setzt die Annahme voraus, die wir selbst nicht treffen möchten, nämlich diejenige, es gäbe keine Konflikte zwischen normativen Grundsätzen, die nicht lediglich auf bereits vorhandene Ausstattungen oder eingefleischte Interessen zurückzuführen sind. Doch man kann sich darüber streiten, ob die Behebung von Notlagen oder die Belohnung von Leistung zur Maxime „fairer Umverteilung“ erhoben werden soll.⁸ Wir können jedoch zeigen, daß Personen in jenen Fällen „zur Freiheit genötigt“ werden können, in denen ihre Präferenzen bezüglich gesellschaftlicher Zustände besser verwirklicht werden, wenn und insofern sie zum Verzicht auf atomistische Handlungsstrategien bereit sind.

Mithilfe der von Rawls entwickelten Konzeption der „sozialen Gerechtigkeit“ und des von uns oben vorgestellten Begriffes des „Gemeinwillens“ lassen sich die folgenden Aussagen über ihren Zusammenhang treffen, und zwar im Hinblick auf Regeln, die einen Zwang auf Individuen ausüben. Die Menge der Regeln, die dem Kriterium der „sozialen Gerechtigkeit“ genügen, bezeichnen wir mit S, diejenige Menge von Regeln, die eindeutigen Anforderungen des „Gemeinwillens“ entsprechen, sei G genannt. Unsere Behauptungen sind die folgenden:

- I. G ist eine Untermenge von S.
- II. Die zu G komplementäre Menge in S, d.h. die Menge an Regeln, die zu S, aber nicht zu G gehören, kann nicht-leer sein. Es ist somit möglich, daß manche Regeln sozial „gerecht“ sind, ohne eindeutig dem „Gemeinwillen“ zu entsprechen.
- III. Weil es die Möglichkeit eines echten Konfliktes zwischen den Grundsätzen, wer gewinnen und wer verlieren sollte, gibt, kann es schwierig sein zu entscheiden, ob eine Regel noch in die Menge S gehört oder nicht, wenn sie nicht Teil von G ist.

Aussage I beinhaltet, daß eine Regel, die eindeutig dem „Gemeinwillen“ entspricht, auch den Rawls'schen Gerechtigkeitstest besteht. Wenn ein bestimmtes Vertragswerk für alle betroffenen Personen eine Situation schafft, in der sie besser gestellt wären als wenn jeder eine atomistische Handlungsstrategie verfolgte, dann ist es auch richtig zu sagen, daß jede im Rawls'schen Sinne rationale Person diesem Vertragswerk in einer Situation ursprünglicher Gleichheit zustimmen würde, d.h. selbst wenn sie ihre eigene Position in der Gesellschaft nicht kannte. Im Beispiel des „Gefangenendilemmas“ würde eine Abmachung, die das Nicht-Gestehen zum Inhalt hätte, aus Sicht der beiden Gefangenen „sozial gerecht“ sein. Der Verstoß gegen die Abmachung kann darüber hinaus als „ungerecht“ angesehen werden, und wenn einer der Gefangenen den Vertrag zu brechen versuchte, könnte er zurecht „zur Freiheit genötigt“ werden.

Die Aussage II kann läßt sich mit einem Fall veranschaulichen, in dem man weiß, daß jeder Betroffene der Regel in einem Zustand ursprünglicher Gleichheit zugestimmt haben würde, selbst wenn diese Regel in der Praxis dazu führt, daß jemand größeren

⁸ Vgl. dazu Barry 1961 und Runciman 1962.

Schaden erleidet als wenn er eine atomistische Handlungsstrategie verfolgte. Wäre beispielsweise bekannt, daß jeder einem System der progressiven Einkommensbesteuerung zugestimmt haben würde, bevor er sein eigenes Einkommen vor Steuern kennt, so würde ein solches Steuersystem den Rawls'schen Anforderungen an soziale Gerechtigkeit genügen, aber dies bedeutet nicht, daß es die dazu notwendige ungefähre Übereinstimmung der Interessen gibt, die für die Existenz einer dem „Gemeinwillen“ entsprechenden Regelung notwendig ist.

Die Aussage III kann mit demselben Beispiel illustriert werden. Da es echte Konflikte zwischen normativen Grundsätzen gibt, z.B. ob sie „Notlagen“ oder „Leistung“ zugrundelegen, kann es im Einzelfall schwierig sein zu bestimmen, welchen Grundsätzen Leute in einem Zustand ursprünglicher Gleichheit zugestimmt haben würden. Es kann daher problematisch sein zu entscheiden, ob Beweggründe eingefleischten Interessen zuzuschreiben sind, oder ob sie einem Grundsatz zuzuschreiben sind, dem jemand rationalerweise ohne solche eingefleischten Interessen zugestimmt hätte. Im Gegensatz dazu werfen Regelungen, die dem „Gemeinwillen“ entsprechen, nicht diese Schwierigkeiten auf, da ein durchsetzbarer Vertrag den Betroffenen unabhängig von ihren eingefleischten Interessen zum Vorteil gereicht.

Wir wollen deshalb die Anwendung des Begriffes der „sozialen Gerechtigkeit“ nicht auf Fälle beschränken, die dem „Gemeinwillen“ entsprechen; aber wir möchten darauf hinweisen, daß in solchen Fällen der Übereinstimmung von Gerechtigkeit und Gemeinwillen Zweideutigkeit im Hinblick auf die Interpretation „sozialer Gerechtigkeit“ ausgeschlossen ist, anders als in den Fällen, in denen das Modell des „Gemeinwillens“ nicht anwendbar ist.

Literaturverzeichnis

- Arrow, K. J. (1951), *Social Choice and Individual Values*, New York.
Barry, B. M. (1961), *Justice and the Common Good*, in: *Analysis*, XXXI, S. 86-90.
Benn, S. I./Peters, R. S. (1959), *Social Principles and the Democratic State*, London.
Luce, R. D./Raiffa, H. (1957), *Games and Decisions*, New York.
Olson, M. (1965), *The Logic of Collective Action*, Cambridge, Mass.
Rawls, J. (1958), *Justice as Fairness*, in: *Philosophical Review*, LXVII, S. 164-194.
Rawls, J. (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge, Mass.
Rousseau, J.-J. (1947), *Social Contract*, ed. by E. Barker, World's Classics edition, London.
Runciman, W. G. (1962), *Sociological Evidence and Political Theory*, in: *Philosophy, Politics and Society*, hg. v. P. Laslett und W. G. Runciman, Oxford, S. 34-47.
Runciman, W. G./Sen, A. K. (1965), *Games, Justice and the General Will*, in: *Mind*, 74, S. 554-562.
Sen, A. K. (1961), *On Optimizing the Rate of Saving*, in: *Economic Journal*, LXXI, S. 479-495.

